

Finanzordnung des Maritimen Clusters Norddeutschland e. V. gem. Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.06.2019

Finanzordnungshistorie

- Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.04.2016
- 1. Änderung auf der Mitgliederversammlung am 30.05.2017 in York
- 2. Änderung auf der Mitgliederversammlung am 05.06.2019 in Lüneburg

§ 1 Beitrag

- (1) Die Mitglieder des MCN e. V. zahlen zur Deckung der Kosten des MCN e. V. einen jährlichen Beitrag, der für das laufende Jahr gilt. Bei unterjährigem Beitritt wird für jeden Monat der Mitgliedschaft ein anteiliger Beitrag von 1/12 des vollen Jahresbeitrags berechnet.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind bei Eintritt und danach jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres in den MCN e. V. fällig und werden seitens des Vereins per Rechnung angefordert. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Beitrag nur anteilig zu zahlen.
- (3) Der Vereinsbeitrag beträgt:

Kategorie	Mitarbeiterzahl/Umsatz	Mitgliedsbeitrag (€/jährlich/netto)
1	bis zu 1-3 Beschäftigte bzw. Einzelpersonen	250,-
2	bis zu 10 Beschäftigte oder bis zu 2 Mio. Umsatz	500,-
3	bis zu 50 Beschäftigte oder bis zu 10 Mio. Umsatz	1.000,-
4	bis zu 100 Beschäftigte oder bis zu 20 Mio. Umsatz	1.500,-
5	bis zu 250 Beschäftigte oder bis zu 50 Mio. Umsatz	2.000,-
6	mehr als 250 Beschäftigte oder mehr als 50 Mio. Umsatz	2.500,-
7	Forschungs- und wissenschaftliche Einrichtungen	gemäß Entscheidung des Vorstands
8	Sonstige	gemäß Entscheidung des Vorstands

Ist in den Kategorien 2 bis 6 die Anzahl der Beschäftigten oder der Umsatz höher als in der jeweiligen Kategorie angegeben, ist der Mitgliedsbeitrag der höheren Kategorie zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen, die zu einer höheren Beitragsverpflichtung führen, von sich aus zu melden. Vorstand und Geschäftsführung sind berechtigt, die individuellen Beitragseinordnungen ggf. zu überprüfen.

Ändern sich die Beitragsbemessungsgrundlagen dergestalt, dass sich für das jeweilige Mitglied ein niedrigerer Beitrag ergeben würde, kann das Mitglied einen Antrag auf Änderung des Beitrags stellen. Über die Änderung entscheidet der Vorstand.

Eine Beitragsminderung findet nur auf schriftlichen und nachvollziehbar begründeten Antrag des Mitgliedes statt.

- (4) Die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind als Zuwendungsgeber beitragsfrei.
- (5) Unter die Kategorie „Sonstige“ fallen auch gemeinnützige und karitative Organisationen aus dem maritimen Bereich, deren Mitgliedschaft für das Cluster wünschenswert ist und/oder deren Arbeit der maritimen Wirtschaft unmittelbar oder mittelbar dient, z. B. die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die Seemannsmission oder vergleichbare Organisationen.
- (6) Auf Antrag kann der Vorstand im begründeten Einzelfall Abweichungen bei der Höhe des Mitgliedsbeitrages dauerhaft oder befristet beschließen. Ein dauerhafter Beitragsverzicht ist unzulässig.
- (7) Für die Zwecke des MCN e. V. kann es vorteilhaft sein, in anderen Vereinen und Verbänden Mitglied zu werden oder wechselseitige Mitgliedschaften zu vereinbaren. Bei wechselseitigen Mitgliedschaften ist mindestens ein Beitrag in gleicher Höhe zu erheben, wie er vom MCN e. V. zu leisten ist. Über die Höhe des Einzelbeitrags entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 2 Regionale Zuordnung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der MCN e.V. betreibt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, insbesondere unter dem Vorbehalt der weiteren Gewährung entsprechender öffentlicher Zuwendungen durch die norddeutschen Länder, eine zentrale Geschäftsstelle, aus der auch die Vereinsgeschäftsführung erfolgt sowie regionale Geschäftsstellen in den fünf norddeutschen Bundesländern, teilweise auf kooperationsvertraglicher Grundlage.

- (2) Jedes Vereinsmitglied wird gemäß dem auf dem Aufnahmeformular angegebenen Sitz einem der fünf norddeutschen Bundesländer zugeordnet. Abweichende Zuordnungswünsche bzw. die Zuordnung von Mitgliedern mit Sitz außerhalb der norddeutschen Bundesländer sind im Aufnahmeantrag zu erklären.
- (3) Der Wirtschaftsplan stellt dar, in welchem Umfang Mitgliedsbeiträge zur Deckung der Kosten der zentralen Geschäftsstelle dienen und in welchem Umfang die Mitgliedsbeiträge den jeweiligen regionalen Geschäftsstellen zur Kofinanzierung der dortigen Aufgaben und Tätigkeiten zugerechnet werden. Überwiegend werden die Mitgliedsbeiträge zur Deckung der laufenden Kosten der regionalen Geschäftsstelle herangezogen, der das Mitglied zugeordnet ist.

§ 3 Umlagen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann nach vorheriger schriftlicher Begründung und Angabe der benötigten Gesamthöhe und der Aufteilung auf die Mitglieder für im Vorwege bestimmte Zwecke eine Umlage beschließen.
- (2) Der Beschluss ist so rechtzeitig zu fassen, dass nicht zahlungswillige oder -fähige Mitglieder satzungsgemäß ihre Mitgliedschaft kündigen können, bevor die Umlage erhoben wird. Den Mitgliedern steht in solchen Fällen ein Sonderkündigungsrecht der Mitgliedschaft zu.

§ 4 Veranstaltungs- und Teilnahmegebühren

- (1) Der Verein kann bei eigenen Veranstaltungen Teilnahmegebühren oder Eintrittsgelder erheben, dabei ist zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu differenzieren.
- (2) Die Höhe der jeweiligen Teilnahmegebühren, Eintrittsgelder, u. ä. beschließt der Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung respektive der regionalen Geschäftsstellenleitungen im Vorwege.
- (3) Der Vorstand kann diese Entscheidungsbefugnisse ggf. auf die Geschäftsführung oder die Leitungen der regionalen Geschäftsstellen übertragen.

§ 5 Auslagen und Kostenerstattungen

- (1) Die Vorstands-, die Beirats-, die Fachgruppen- oder Facharbeitskreisarbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins haben einen Reisekostenerstattungsanspruch.
- (3) Vorstandsmitglieder oder Mitglieder, die auf Wunsch oder im Auftrag des Vereins Aufgaben dauerhaft oder im Einzelfall übernehmen und für die kein anderer Kostenträger gefunden werden kann, können eine Auslagenerstattung beantragen. Die Erstattungen für Reisekosten richten sich solange die Zuwendungen über die Freie und Hansestadt Hamburg gebündelt werden nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen Hamburgs.
- (4) Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch ist eine vorab zu beantragende Dienstreisegenehmigung.
Die Dienstreisegenehmigungen der Geschäftsführung sind analog zu denen der Vorstandsmitglieder beim Vorsitzenden, in dessen Vertretung beim 2. Vorsitzenden, in dessen Vertretung beim Schatzmeister zu beantragen, die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Geschäftsführung.
Die Genehmigung der Dienstreisen in den regionalen Geschäftsstellen kann auf die Geschäftsstellenleitungen delegiert werden.
- (5) Der anschließende Erstattungsantrag wird von der Vereinsgeschäftsführung geprüft und sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet, anschließend wird die Überweisung veranlasst.
Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Dienstreiseabrechnungen einer Geschäftsstelle kann auf die Geschäftsstellenleitungen delegiert werden.
Die finanziellen Auswirkungen der Dienstreisen sind im Quartalsbericht der Geschäftsführung an den Vorstand zu berücksichtigen.

§ 6 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss wird von der Schatzmeisterin bzw. vom Schatzmeister mit Unterstützung durch die Geschäftsführung erstellt und dem Vorstand zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung rechtzeitig vorgelegt.
- (2) Vor Vorlage des Jahresabschlusses bei der Mitgliederversammlung muss der Jahresabschluss von den Revisoren und dem Wirtschaftsprüfer geprüft sein.

§ 7 Wirtschaftsplan

- (1) Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister bereitet mit Unterstützung durch die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan für das nächstfolgende Geschäftsjahr vor.

- (2) Im Wirtschaftsplan muss das gesamte geplante Einnahme- und Ausgabeverhalten des Vereins abgebildet sein. Die entsprechenden Positionen der kooperationsvertraglich gebundenen Geschäftsstellen sind nachrichtlich darzustellen. Bei überjährigen Projekten des Vereins muss der Wirtschaftsplan auch eine perspektivische Darstellung der Folgejahre enthalten.
- (3) Kostenverursachende Vorhaben des Vereins oder des Clustermanagements dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn das jeweilige Vorhaben wirtschaftlich vertretbar und die Finanzierung gesichert ist.

§ 8 Buchführung

Die Verwaltung des Vereinsvermögens findet durch die Vereinsgeschäftsführung nach den Maßgaben der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters statt. Die Vereinsgeschäftsführung kann sich dafür externer Hilfe bedienen. Dem Vorstand ist in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Finanzstatus zu berichten. Den Jahresabschluss legt die Geschäftsführung, den Wirtschaftsplan die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister dem Vorstand vor.